

ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-594/2015

Datum: 18. Juni 2015

|                    |  |
|--------------------|--|
| Aktenzeichen       | 731-00   |
| Federführendes Amt | Forstwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, unbebauete Liegenschaften |
| Vorlagenerstellung | Herr Becker  |

| Beratungsfolge              | Termin             |
|-----------------------------|--------------------|
| Magistrat                   | 23. Juni 2015      |
| Magistrat                   | 30. Juni 2015      |
| Magistrat                   | 08. September 2015 |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 21. September 2015 |
| Ortsbeirat Hattenheim       | 30. September 2015 |
| Ortsbeirat Rauenthal        | 30. September 2015 |
| Ortsbeirat Eltville         | 01. Oktober 2015   |
| Ortsbeirat Erbach           | 01. Oktober 2015   |
| Stadtverordnetenversammlung | 05. Oktober 2015   |
| Ortsbeirat Martinthal       | 14. Oktober 2015   |
| Stadtverordnetenversammlung | 14. Dezember 2015  |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 01. Februar 2016   |
| Stadtverordnetenversammlung | 29. Februar 2016   |

#### **Betreff:**

### **Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein**

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

1. Der Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 2) zugestimmt.

II.

Bei den gestalterischen Umsetzungen der neuen Grabalternative in Form von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) sind die Ortsbeiräte einzubeziehen.

**Sachverhalt:**

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages:

Die neue Friedhofsordnung trägt den Anforderungen einer zeitgerechten Bestattungskultur und dem kommunalen Anspruch der Kostendeckung in Einklang zu bringen, Rechnung. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Neben den Beisetzungen im anonymen Grabfeld und in den Urnenwänden soll nunmehr mit der Einrichtung von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) eine weitere Grabalternative ohne langjährigen Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt werden.

Die Anlage der Gemeinschaftsgrabfelder erfolgt als Rasenfläche, deren Pflege der Stadt obliegt. Vorgesehen sind leicht versenkte Namenstafeln alternativ Namenstafel an zentraler Stelle.

Zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlages:

Nach § 93 Absatz 2 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu erzielen. Die Gebührensätze sind nach § 10 Absatz 2 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können.

Im Rahmen der alljährlichen Haushaltsgenehmigungsverfügungen der Kommunal- und Finanzaufsicht wurde die Stadt Eltville am Rhein aufgefordert, für eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ Sorge zu tragen. Darüber hinaus verschärft sich diese Forderung auch innerhalb der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH), welche am 17. Dezember 2012 unter Bezugnahme auf entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinbarung beschlossen wurde. Obwohl mit Wirkung vom 16. Juli 2013 die letzte Gebührenerhebung erfolgte, weist der Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für die Jahre 2013 und 2014 immer noch ein Defizit von durchschnittlich 244.615,85 € / Jahr aus.

Die Ursachen für die weiterhin erhebliche Unterdeckung liegen insbesondere bei der Stagnation der Benutzung städtischer Trauerhallen, der Zunahme von Urnenbeisetzungen bei gleichzeitiger Abnahme der Erdbestattungen, dem Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten (2011 = 120 Nutzungsrechte; 2014 = 74 Nutzungsrechte) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Instandhaltung und Erweiterung der Friedhofsanlagen.

Weiterhin schlägt die Rechtsform des Betriebshofes als Eigenbetrieb mit Mehrausgaben im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ in Höhe von rd. 75.000,00 € zu Buche (Rechnungsstellungen für Arbeitsleistungen und Geräteeinsatz von drei Mitarbeitern).

Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Willitzer, Baumann und Schwed „Kalkulation kostendeckender Friedhofsgebühren nach § 10 KAG für das Wirtschaftsjahr 2015 und 2016“ sowie die „Ermittlung des Gebührenbedarfs“ und die „Kalkulation der Gebühren“ vom 17. Juni 2015 liegen der Beschlussvorlage in Form der Anlage 3 bei.

Gegenüber der kalkulierten Gebühr in Höhe von 555,00 € für die Friedhofshallennutzung im Rahmen einer Trauerfeier empfiehlt die Verwaltung die Gebührenposition auf 260,00 € zu reduzieren (= bisheriger Gebührensatz). Eine daraus resultierende Gebührenunterdeckung von rechnerisch 25.400,00 €/Jahr wird vor dem Hintergrund der Vermeidung eines erheblichen Rückgangs der aktuellen Nutzungen und damit weitaus höherer Defizite als vertretbar angesehen.

Die bewusste Gebührenkorrektur im Bereich der Friedhofshallennutzung mit Trauerfeier soll darüber hinaus eine steigende Akzeptanz des erforderlichen Gebührenaussgleichs in der Bevölkerung begleiten und die Entscheidungen zugunsten einer Trauerhallennutzung auch in Bezug auf die zukünftige Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe / Bestattungsarten nachhaltig steigern und somit wieder ein vollumfängliches Abschiednehmen auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein ermöglichen.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlung kostendeckender Friedhofsgebühren sind in der nun zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung eingearbeitet (Anlage 2).

Die vorgelegte Neufassung der Gebührenordnung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes.

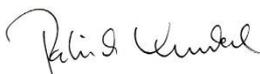
Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopsen – Anlage 4 zur Friedhofsordnung und Anlage 5 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Anhebung der Gebühren auf die beschlossenen Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. 237.800,00 € / Jahr mit kalkulierter Trauerhallengebühr bzw. 212.400,00 EUR / Jahr mit geänderter Trauerhallengebühr.

### **Anlage(n):**

- (1) Neufassung Friedhofsordnung
- (2) Neufassung Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- (3) Kalkulation
- (4) Synopse Friedhofsordnung
- (5) Synopse Gebührenordnung
- (6) Gegenüberstellung Nutzungszeit und Gebührensätze
- (7) Ergänzung - Beispielberechnungen nach Bestattungsarten



Patrick Kunkel  
Bürgermeister